

Vertrauen schaffen und sicherstellen

Regina Mühlich und Dr. Jens Eckhardt



Bereits im antiken Rom hängte man bei Zusammenkünften eine Rose an die Decke. Sie sollte die Anwesenden an ihre Verschwiegenheitspflicht erinnern. Die Rosen in den Beichtstühlen dienen ebendiesem gleichen Zweck – „sub rosa dictum“.

Die Verschwiegenheitspflicht – vertraglich auch als Vertraulichkeit geregelt und im Strafgesetzbuch (StGB) als Verletzung von Privatgeheimnissen genannt – ist die rechtliche Verpflichtung, anvertraute und auch nur bekannt gewordene Geheimnisse nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls eng mit dem Datenschutzrecht sowie dem Geschäftsgeheimnisgesetz verknüpft.

Wie weit geht die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des Datenschutzbeauftragten?

Nach Artikel 38 Absatz 5 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der Datenschutzbeauftragte (DSB) „bei der

Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden“. In Bezug „worauf“ und „wie lange“ regelt die DS-GVO nicht. Reicht das so weit, wie bei Berufsheimnisträgern, dass nicht einmal der Auftraggeber benannt werden darf? Sicherlich nicht. Der Schutz geht aber wohl über das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen hinaus. Ist der DSB aber auch zur Vertraulichkeit einer betroffenen Person im Verhältnis zu seinem Auftraggeber verpflichtet? Nach der DS-GVO möglicherweise nicht. § 6 Absatz 5 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz sieht dies für den DSB aber vor.

Wie lange dauert die Verschwiegenheitspflicht an?

Vertragspartner (zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Datenschutzbeauftragte) sind grundsätzlich auch ohne explizite vertragliche Regelung zur Verschwiegenheit im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht ist eine Ausprägung der allgemeinen Schutz- und Rücksichtnahmepflichten der wechselseitigen Vertragspartner, wonach der Vertragspartner auf die geschäftlichen Interessen seines Vertragspartners während des Vertragsverhältnisses Rücksicht zu nehmen hat.

Aus dieser allgemeinen Schutz- und Rücksichtnahmepflicht folgt, dass der Vertragspartner generell über alle Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren hat, die ihm im Rahmen des Auftrages und/oder der Stellung innerhalb der Organisation bekannt geworden sind und an denen der Vertragspartner ein berechtigtes Interesse hat.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt grundsätzlich während der Dauer des gesamten Vertrags-, Behandlungs-, Beratungs- und Arbeitsverhältnisses. Umstritten ist jedoch, ob und inwiefern die Verschwiegenheitspflicht des Arbeitnehmers auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist auch eine über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus bestehende Verschwiegenheitspflicht vertraglich möglich. Um jedoch ein faktisches Wettbewerbsverbot des ehemaligen Arbeitnehmers zu verhindern, kann sich eine solche nachvertragliche Verschwiegenheitspflicht nur auf einzelne und konkret bezeichnete Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Besondere Rolle im staatlichen System.

Verstößt ein Vertragspartner gegen seine Verschwiegenheitspflicht, macht er sich bezüglich des hierdurch entstehenden Schadens schadensersatzpflichtig (§ 280 Bürgerliches Gesetzbuch – Schadensersatz wegen Pflichtverletzung).

Allerdings ist diese grundsätzliche Pflicht als vertragliche Nebenpflicht nicht konturenscharf, sodass sich hieraus Unsicherheiten in Bezug auf den Schutzzumfang ergeben. Aus diesem Grund sind stets konkrete vertragliche Ausgestaltungen geboten und daher auch typischerweise in Verträgen zu finden. Allerdings darf dabei der Bogen nicht überspannt werden. Denn dies kann zur Unwirksamkeit der Regelung führen.

Datenschutzbeauftragte als (Berufs-)Geheimnisträger?

Angehörige bestimmter Berufe (zum Beispiel Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten), die im Strafverfahren zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, sind gemäß § 53 Strafprozessordnung (StPO) Berufsgeheimnisträger. Der Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts ist auf die bei der Berufsausübung anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen beschränkt. Die gesellschaftliche Bedeutung und Anerkennung dieses Geheimnisses zeigt sich darin, dass es über die Bindung des Geheimnisträgers auch den Geheimnisträger schützt. Eine Entbindung des Berufsgeheimnisträgers vom Zeugnisverweigerungsrecht ist nur gemäß § 53 Absatz 2 StPO möglich und führt in den Fällen des Absatz 1 Nummer



2 b zur Aussagepflicht. Geschützt sind auch die Berufshelfer der Berufsgeheimnisträger wie der DSB (§ 53a StPO).

Die DS-GVO verpflichtet zur Verschwiegenheit. Vor allem Berufsgeheimnisträger sind verpflichtet, berufsgeheimnisrelevante Daten besonders zu schützen. So sind diese Berufsgruppen verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (Artikel 32 DS-GVO) zu implementieren, die gewährleisten, dass vor allem, aber nicht nur besondere Kategorien (sensible) von personenbezogenen Daten (Artikel 9 DS-GVO) gegenüber Dritten nicht offengelegt werden und/oder in falsche Hände geraten.

Der DSB ist nicht originärer Berufsgeheimnisträger wie unter anderem die oben genannten Freien Berufe. Allerdings ist er, soweit er für Berufsgruppen gemäß § 203 Absatz 1 und 2 StGB tätig ist, „in seiner Tätigkeit als mitwirkende Person“ verpflichtet, „fremdes Geheimnis nicht zu offenbaren“. Bei einem Verstoß kann der DSB entsprechend Absatz 4 mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Fazit

Der Schutz von Geheimnissen zeigt, dass er nicht nur den Eigeninteressen einer Vertragspartei dient, sondern auch Vertrauen schaffen und sicherstellen soll. Die Berufsgeheimnisse erfüllen insoweit auch eine gesellschaftliche Funktion und erfahren einen gesetzlichen Schutz gegenüber Dritten.

Regina Mühlich ist Expertin für Datenschutz. Sie ist ebenso Vorstandsmitglied des Berufsverbands der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V. wie Dr. Jens Eckhardt, Fachanwalt für Informationstechnologierecht.